

Stellungnahme zur Wiener Listenhundegesetzgebung

Rechtliche Aspekte

Die verschärften Verpflichtungen, die das Wiener Tierhaltegesetz HalterInnen von Hunden gelisteter Rassen (und entsprechender Mischlinge) unabhängig von deren individueller Gefährlichkeit auferlegt, widersprechen den im Tierschutzgesetz verankerten Grundsätzen der Tierhaltung, da die generelle Maulkorb- bzw. Leinenpflicht natürliche Verhaltensweisen der Hunde erheblich einschränkt. HundehalterInnen stehen somit nicht nur in einem Interessenkonflikt, sondern sind auch mit einer Pflichtenkollision konfrontiert, da sie sowohl die Bestimmungen des Tierschutzrechts als auch die sicherheitspolizeilichen Vorschriften einhalten müssen.

Zudem schürt die verschärfte Wiener Hundegesetzgebung nicht nur die Angst vor bestimmten Hunderassen, sondern suggeriert auch eine Scheinsicherheit im Hinblick auf andere Hunde, die zu einer folgenschweren Sorglosigkeit im Umgang mit diesen Tieren verleiten kann.

Selbstverständlich sind Sicherungsmaßnahmen für Hunde im öffentlichen und vor allem im städtischen Raum unverzichtbar, da das Leben und die Gesundheit von Menschen die höchsten Rechtsgüter darstellen; dennoch ist bei der Ausgestaltung dieser Pflichten zu bedenken, dass das durch das Tierschutzgesetz geschützte Wohlbefinden der Hunde, aber auch die Lebensqualität ihrer HalterInnen durch die sicherheitspolizeilichen Anforderungen deutlich beeinträchtigt werden können, was dann nicht zu rechtfertigen ist, wenn die Sicherungspflichten überschießend sind. Von einer solchen Unverhältnismäßigkeit wird jedenfalls dann auszugehen sein, wenn die Gefährlichkeit bestimmter Rassen unwiderleglich vermutet wird, d.h. wenn – wie im Hinblick auf Listenhunde, die nach dem 01.01.2019 angemeldet wurden –, keine Möglichkeit besteht, auf individueller Ebene (z.B. durch Absolvierung einer Prüfung bzw. eines „Wesenstests“) eine zumindest befristete Befreiung von den besonderen Sicherungspflichten zu erwirken.

Im Falle einer allgemeinen Leinen- und / oder Maulkorbpflicht haben Hunde im städtischen Raum nur noch in Hundezonen die Möglichkeit, sich (weitgehend) ungehindert zu bewegen, sofern eine ausreichende Anzahl entsprechend großer und hundegerecht ausgestatteter Hundezonen zur Verfügung steht. Dass dies nicht der Fall ist, zeigt folgende Überlegung: Würde jeder der 50.000 gemeldeten Hunden täglich 2 Stunden in einer der Hundezonen verbringen, so hielten sich permanent 29 Hunde in jeder der 194 Hundezone auf.¹

Listenhundegesetzgebungen waren bereits mehrmals Gegenstand höchstgerichtlicher Verfahren: 1997 hatte der Verfassungsgerichtshof (VfGH) die in der Steiermark erlassene Listenhundegesetzgebung aufgehoben, da kein Gutachten der

¹ Adaptierung der von Purtscher 2001 angestellten Berechnung mit den Zahlen aus dem Jahr 2017; vgl. C. Purtscher (2001): Tiergerechte Hundehaltung und Auslaufmöglichkeiten in Wien. Eine Studie im Auftrag der Wiener Umweltschutzgesellschaft, S. 40.

Veterinärmedizinischen Universität Wien eingeholt worden war. Im Jahr 2011 hat der VfGH die Verfassungskonformität der Listenhundegesetzgebung Wiens und Niederösterreichs hingegen bejaht, ohne zu hinterfragen, ob die Annahme einer rassespezifischen Gefährlichkeit auf wissenschaftlichen Grundlagen beruht und kynologische ExpertInnen nach wie vor einhellig bestätigen, dass keine wissenschaftlichen Belege für diese Annahme vorliegen. Da auch keine methodisch aussagekräftigen Statistiken über die Verursacher von Hundebissen geführt werden, fehlen zudem zuverlässige empirische Daten über die Häufigkeit, mit der einzelne Rassen in Beißvorfälle verwickelt sind. Dass die Festlegung der Rasselisten nicht wissenschaftsbasiert erfolgt, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass sich diese Listen sowohl innerhalb Österreichs als auch im benachbarten Ausland (Deutschland und Schweiz) nach Inhalt und Umfang z.T. sehr deutlich voneinander unterscheiden.

Obwohl die Festlegung rassespezifischer Anforderungen an die Haltung von Hunden nach der neueren Rechtsprechung des VfGH in den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers fällt, ist in Anbetracht fehlender objektiver Entscheidungsgrundlagen zu bezweifeln, ob rassespezifische Sicherungspflichten sachlich gerechtfertigt und damit treffsicher sind und ob die im Wiener Tierhaltegesetz vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich als verhältnismäßig und erforderlich beurteilt werden können.

Ebenso fraglich ist die Verhältnismäßigkeit der Verpflichtung, einen Hund, der einen Menschen (wenngleich ohne dessen grob fahrlässiges Verhalten) schwer verletzt hat, ex lege, d.h. ohne Beurteilung der Umstände des konkreten Einzelfalls, zu euthanasieren. In diesem Zusammenhang ist einerseits unklar, welche Beißvorfälle der Gesetzgeber tatsächlich meint, da ein Hundebiss aufgrund der Gefahr einer Erkrankung des Verletzten an der Tollwut grundsätzlich immer als eine "an sich schwere Verletzung" einzustufen ist. Andererseits besteht auch hier ein Widerspruch zum Tierschutzgesetz, da Tiere nur bei Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“ getötet werden dürfen und die Euthanasie eines Heimtieres voraussetzt, dass bei Beurteilung dieses Rechtfertigungsgrundes alle Umstände des konkreten Einzelfalls berücksichtigt werden. Die Anordnung der ex lege-Euthanasie ist nicht nur geeignet, TierärztInnen einem Gewissenskonflikt auszusetzen, sondern bringt auch ein Misstrauen gegenüber dem gesamten Berufsstand zum Ausdruck, der u.a. dazu berufen ist, die physische und psychische Verfassung von Tieren sowie daraus resultierende Indikationen zur Vornahme einer Euthanasie im Einzelfall fachkundig zu beurteilen. Die Anordnung der ex lege-Euthanasie widerspricht somit letztlich dem professionellen Selbstverständnis der Tierärzteschaft.

Im Konfliktfeld zwischen dem stetig steigenden Stellenwert der Mensch-Hund-Beziehung in unserer Gesellschaft sind auch bei der Planung legislativer Maßnahmen im Bereich des Sicherheitspolizeirechts die berechtigten Interessen der HundehalterInnen und das öffentliche Interesse am Tierschutz angemessen zu berücksichtigen, d.h. dass unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und gesicherter empirischer Daten eine ausgewogene Lösung angestrebt werden sollte.

Aus tierschutzrechtlicher und kynologischer Sicht werden folgende Maßnahmen zur Prävention von Beißvorfällen empfohlen:

- **ZüchterInnen:** Da Verhaltensauffälligkeiten bzw. Aggressionsprobleme häufig bzw. vorwiegend durch Fehler in der Zucht und Aufzucht (d.h. im Rahmen der frühen Sozialisierung) grundgelegt werden, sollten die für die Zucht relevanten Bestimmungen des Tierschutzgesetzes nachgeschärft werden (z.B. Qualzuchtverbot, spezifischer Sachkundenachweis für ZüchterInnen).
- **HalterInnen:** Die Verpflichtung aller HundehalterInnen zum Erwerb eines Sachkundenachweises ist grundsätzlich zu begrüßen. Die derzeit vorgesehene theoretische Wissensvermittlung sollte jedoch zu einer praktischen Basisschulung mit dem jeweiligen Hund erweitert werden, um individuell auffällige Hunde frühzeitig identifizieren und wirksame Maßnahmen zur Gefahrenprävention ergreifen zu können.
- **Kinder / Eltern:** Da die Begegnung mit Hunden aus dem gesellschaftlichen Alltag nicht wegzudenken ist, sollte der Umgang mit Hunden – ebenso wie die Verkehrserziehung – verpflichtend in den Vorschul- und Schulunterricht integriert werden. Andererseits sollte auch erziehungsberechtigten Personen eine entsprechende Unterweisung (z.B. im Rahmen von Elternberatungen) angeboten werden.